



An die
Marktgemeinde Payerbach
Ortsplatz 7
2650 Payerbach

FERTIGSTELLUNGSANZEIGE

(§ 30 Abs. 1)

Bauwerber(in):

Wohnadresse:

Kontakt:

Telefon

e-mail

Hiermit wird gemäß § 30 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014 die Fertigstellung des (der)

mit Bescheid vom

unter Aktenzahl

bewilligten

Bauvorhaben(s)

auf dem Bauplatz in

Adresse:

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

----------	----------	----------

Gst.Nr.

Einlagezahl

Katastralgemeinde

mit

bekanntgegeben.

Datum

(Gesetzestext siehe Rückseite)

- Lageplan mit der Bescheinigung des Bauführers oder der Eintragung der Vermessungsergebnisse über die lagerichtige Ausführung des Bauvorhabens.
- Bescheinigung des Bauführers (§ 25 Abs. 2 NÖ BO 2014)
- Bestandsplan und Baubeschreibung (je 2-fach) bei anzeigepflichtigen Abweichungen (§ 15)
- Angaben über sonstige, insbesondere meldepflichtige (§ 16) Abweichungen
- Nachweis über die Herstellung des Bezugsniveaus (§ 12a)
- Sämtliche im Baubewilligungsbescheid vorgeschriebenen Befunde sind dieser Anzeige angeschlossen (z.B.):
 - Elektriker-Sicherheitsprotokoll
 - Rauchfangkehrer-Befunde
 - Einbaunachweis von Sicherheitsverglasung
 - Heizkessel – Installateurbescheinigung über fachgerechte Aufstellung
- Folgende Unterlagen werden noch nachgereicht:

Datum

Unterschrift(en) von Bauwerber(in) und Grundeigentümer(in)

§ 30

Fertigstellung

(1) Ist ein bewilligtes Bauvorhaben (§ 23) fertiggestellt, hat der Bauherr dies der Baubehörde anzuzeigen. Anzeigepflichtige Abweichungen (§ 15) sind in dieser Anzeige darzustellen. Die **Fertigstellung eines Teiles** eines bewilligten Bauvorhabens darf dann angezeigt werden, wenn dieser Teil für sich allein dem bewilligten Verwendungszweck, den Vorschriften dieses Gesetzes und der NÖ Bautechnikverordnung 2014, LGBI. Nr. 4/2015, und dem Bebauungsplan entspricht.

(2) Der Anzeige nach Abs. 1 sind anzuschließen:

1. bei einem Neu- oder Zubau eines Gebäudes (ausgenommen Aufstockung und Dachausbau) ein Lageplan mit der Bescheinigung des Bauführers oder der Eintragung der Vermessungsergebnisse über die lagerichtige Ausführung des Bauvorhabens,
2. bei anzeigepflichtigen Abweichungen (§ 15) ein Bestandsplan und eine Beschreibung (jeweils zweifach) und ein Hinweis auf den Energieausweis, wenn ein solcher mit der Anzeige vorzulegen war,
 1. 2a. Angaben über sonstige, insbesondere meldepflichtige (§ 16) Abweichungen,
 2. eine **Bescheinigung des Bauführers** (§ 25 Abs. 2) oder im Falle der unterlassenen Bekanntgabe des Bauführers eine Bescheinigung eines zur Überwachung befugten Fachmannes, der die Ausführung des Bauwerks überwacht hat, über die bewilligungsgemäße Ausführung (auch Eigenleistung) des Bauwerks, insbesondere auch über die Einhaltung der Angaben bzw. im Falle von Abweichungen nach Z 2a über die Einhaltung der Anforderungen aus dem Energieausweis, wenn ein solcher vorzulegen war,
3. die in der Baubewilligung vorgeschriebenen Befunde und Bescheinigungen,
4. der Nachweis über die Herstellung des Bezugsniveaus (§ 12a).

(3) Können keine oder keine ausreichenden Unterlagen nach Abs. 2, insbesondere keine Bescheinigung nach Abs. 2 Z 3, vorgelegt werden, hat der Bauherr eine Überprüfung des Bauwerks auf seine bewilligungsgemäße Ausführung von einem hierzu Befugten (§ 25 Abs. 1) durchführen zu lassen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Ist die Fertigstellungsanzeige nicht vollständig, gilt sie als nicht erstattet.

(5) Ist ein Vorhaben im Sinn des § 18 Abs. 1a fertiggestellt, hat der Bauherr dies der Baubehörde anzuzeigen, wobei Abs. 2 Z 1 bis 3 und 5 und Abs. 3 nicht anzuwenden sind. Nach der Fertigstellung eines Vorhabens nach § 18 Abs. 1a Z 3 (Heizkessel) ist der Anzeige eine Bescheinigung über die fachgerechte Aufstellung, die sich bei Heizkesseln mit automatischer Beschickung mit festen Brennstoffen auf die gesamte Anlage (samt Brennstofftransporteinrichtung) zu erstrecken hat, sowie ein Befund über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Heizkessel beizulegen. Diese Bescheinigungen und Befunde sind von befugten Fachleuten (§ 25 Abs. 1) auszustellen.